

Parteisatzung von BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN Kreisverband Bad Kreuznach
In der von der Kreismitgliederversammlung zuletzt beschlossenen Fassung
am 6. Oktober 2016 in Waldböckelheim.

§ 1 Name und Sitz

(1) „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Bad Kreuznach“ - Kurzbezeichnung
"GRÜNE" - ist ein Kreisverband der Bundespartei „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ im
Landesverband "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz".

(2) Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf den Landkreis Bad Kreuznach. Sitz des
Kreisverbandes ist Bad Kreuznach.

§ 2 Grundsätze und Ziele

Die im Grundkonsens der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN inklusive seiner
Präambel vereinbarten Inhalte und Ziele (siehe Anlage) bilden die Grundlage der
politischen Arbeit des Kreisverbandes.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Kreisverbandes können nur natürliche Personen werden,

- die sich zu den Grundsätzen (Grundkonsens und Satzung) der Partei und ihrem
Programm bekennen,
- die keiner anderen Partei oder mit BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Konkurrenz stehenden
Wählervereinigung angehören und
- die ihren ersten oder zweiten Wohnsitz im Kreis Bad Kreuznach, sowie das 14.
Lebensjahr vollendet haben.

Die deutsche Staatsbürgerschaft ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft.

(2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet
der Vorstand des für den Wohnsitz zuständigen Gebietsverbandes der jeweils untersten
Ebene (Orts- bzw. Kreisvorstand).

Eine Zurückweisung des Aufnahmeantrags ist dem/der AntragstellerIn gegenüber
schriftlich zu begründen. Gegen die Zurückweisung kann der/die AntragstellerIn
Widerspruch bei der zuständigen Kreismitgliederversammlung einlegen, die nach
Kenntnisnahme der schriftlichen Begründung und Anhörung des/der Antragstellers/In mit
einfacher Mehrheit entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums gegenüber
dem/der AntragstellerIn.

(4) Es besteht die Möglichkeit einer Probemitgliedschaft im Kreisverband. Eine
Probemitgliedschaft ist beitragsfrei und auf einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten befristet.
Probemitglieder können an allen Mitglieder- und Delegiertenversammlungen der Partei
teilnehmen. Sie haben dort Rede und Antragsrecht. An Wahlen und Abstimmungen
können Probemitglieder nicht teilnehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kreisvorstand.

(3) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet das Landesschiedsgericht.

Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich
gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt
und ihr damit schweren Schaden zufügt.

Antragsberechtigt sind alle Organe des Kreisverbandes nach § 8 sowie die
Mitgliederversammlung des zuständigen Ortsverbandes.

Gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts ist die Berufung beim
Bundesschiedsgericht möglich.

Das Nähere regelt die Landesschiedsgerichtsordnung.

(4) Mitglied kann nur sein, wer einen Mitgliedsbeitrag leistet. Zahlt ein Mitglied nach einer ersten schriftlichen Mahnung keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden. Vom Beitrag aus sozialen Gründen freigestellte Mitglieder bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages an den Kreisverband verpflichtet.

(2) Die Höhe des Beitrages beträgt 1 % vom Nettoeinkommen.

(3) Der Kreisverband ist berechtigt, auf Antrag für Personen mit besonderen finanziellen Härten (z. B. SozialhilfeempfängerInnen), Ausnahmen hiervon im Einvernehmen mit den Mitgliedern zu vereinbaren (Sozialklausel).

§ 6 Frauenstatut und Statut zur Gleichstellung

(1) Die gleiche Teilhabe von Frauen und Männern in der Politik ist ein politisches Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Alle Organe des Kreisverbandes und Wahllisten sind gemäß dem Frauenstatut zu mindestens 50% mit Frauen zu besetzen.

(2) Näheres regeln das jeweils für den Landesverband geltende Frauenstatut und das Statut zur Gleichstellung. Beide sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 7 Gliederung des Kreisverbandes

(1) Ortsverbände bilden den Kreisverband Bad Kreuznach.

(2) Die Ortsverbände bilden sich entsprechend der Gebietsgliederung der verbandsfreien Städte und der Verbandsgemeinden. Sie nennen sich BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Eventuelle Zusatznamen werden nachgestellt. Ortsverbände müssen sich eine Satzung geben und einen rechenschaftspflichtigen Vorstand wählen. Satzungen dürfen der Bundes-, Landes- und Kreissatzung nicht widersprechen. Ihre Strukturen regeln die Ortsverbände autonom.

(3) Sieben Mitglieder, die in einer verbandsfreien Stadt oder in einer Verbandsgemeinden leben, können einen Ortsverband gründen. Über die Anerkennung entscheidet der Kreisvorstand. Die Entscheidung ist von der nächsten Kreismitgliederversammlung zu bestätigen. Über Streitigkeiten entscheidet das Landesschiedsgericht.

(4) Alle Strukturebenen können Arbeitsgruppen zu verschiedenen Themen bilden.

§ 8 Organe des Kreisverbandes

Die Organe des Kreisverbandes sind die Kreismitgliederversammlung und der Kreisvorstand.

§ 9 Kreismitgliederversammlung

(1) Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie bestimmt die Richtlinien der Politik des Kreisverbandes.

(2) Die Kreismitgliederversammlung ist mindestens einmal im Halbjahr einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, sobald mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Kreisvorstand beruft die Kreismitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form (Brief, Telefax oder E-Mail) unter Angabe des Tagungsortes und des Tagungsbeginns, spätestens 14 Tage vor dem gesetzten Termin. Die Einladungsfrist kann in dringenden Fällen verkürzt werden. Eine vorläufige Tagesordnung wird beigelegt.

(4) Der Kreisvorstand hat eine dringliche Kreismitgliederversammlung einzuberufen, wenn drei Ortsverbände oder mindestens 30% der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

(5) Die Kreismitgliederversammlung ist öffentlich. Die Kreismitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, dass einzelne Tagesordnungspunkte mitgliederöffentlich behandelt werden. Die Beratung über einen entsprechenden Antrag findet in mitgliederöffentlicher Sitzung statt.

(6) Die Kreismitgliederversammlung besteht aus den ordnungsgemäß geladenen und erschienenen Mitglieder des Kreisverbandes. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Antragsberechtigt sind neben den Mitgliedern auch die Ortsverbände. Sonstige Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der GRÜNEN JUGEND und des GARRP e. V. haben Rederecht jedoch kein Antrags- oder Stimmrecht und dürfen auch nicht an Wahlen teilnehmen. Mit Zustimmung der Kreismitgliederversammlung haben auch Nichtmitglieder Rederecht.

(7) Beschlüsse und Wahlergebnisse der Kreismitgliederversammlung werden protokolliert und von dem / der SchriftführerIn unterzeichnet.

§ 10 Aufgaben der Kreismitgliederversammlung

(1) Die Aufgaben der Kreismitgliederversammlung sind:

1. Wahl und Entlastung des Kreisvorstandes.
 2. Beschlussfassung über Programm und Satzung sowie deren Änderungen.
 3. Beschlussfassung über die von Mitgliedern eingereichten Anträge.
 4. Beschlussfassung über die Aufstellung von WahlkandidatInnen.
 5. Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandes.
 6. Beschlussfassung über die Beitrags- und Kassenordnung.
 7. Die Kreismitgliederversammlung beschließt für jedes Kalenderjahr einen Haushalt.
 8. Wahl der KassenprüferInnen.
 9. Wahl der Delegierten sowie ihre StellvertreterInnen zur Bundes- und Landesdelegiertenversammlung und zur Kreisvorständekonferenz des Landesverbandes.
 10. Entgegennahme von Tätigkeitsberichten des Kreisvorstandes, der Kreistagsfraktion sowie aus den Ortsverbänden.
 11. Beschlussfassung über die Durchführung einer Urabstimmung.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Kreisverbandes erfordern eine 2/3-Mehrheit.
- (3) Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung sind für den Kreisvorstand bindend.
- (4) Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Kassenführung des Kreisverbandes erfolgt durch zwei KassenprüferInnen. Diese werden vor Beginn des Prüfungszeitraumes von der Kreismitgliederversammlung für zwei Haushaltsjahre gewählt und müssen unterschiedlichen Ortsverbänden angehören. Die Amtszeit endet nach Abgabe des Prüfungsberichtes für das zweite Haushaltsjahr. Der Prüfungsbericht wird jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres erstellt.
- (5) Über die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom / von der SchriftführerIn unterzeichnet wird.

§ 11 Kreisvorstand

(1) Dem Geschäftsführenden Kreisvorstand gehören an:

1. zwei Kreisvorsitzende, darunter mindestens eine Frau,
2. ein/e KreisschatzmeisterIn, sowie
3. ein/e KreisschriftführerIn.

(2) Darüber hinaus kann die Kreismitgliederversammlung bis zu vier BeisitzerInnen in den Kreisvorstand wählen. Für diese Personen haben zunächst jene Ortsverbände ein Vorschlagsrecht, die bei den zuvor genannten Personen nicht durch ein Mitglied ihres Ortsverbandes vertreten sind.

(3) Der Kreisvorstand muss quotiert mit Frauen besetzt sein. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Kreisvorstands werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Falls nicht genügend Frauen kandidieren, können die weiblichen Mitglieder der Kreismitgliederversammlung (das Frauenforum) mit einfacher Mehrheit die Freigabe von Plätzen für männliche Kandidaten beschließen.

(4) Der Kreisvorstand ist ehrenamtlich tätig und erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung. Der Kreisvorstand hat Anspruch auf Ersatz aller Kosten, die in Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben entstehen.

(5) Beschlüsse im Kreisvorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

(6) Der Geschäftsführende Kreisvorstand ist für die Erledigung der laufenden Geschäfte verantwortlich, übt die Funktion des Arbeitgebers gegenüber den Beschäftigten des Kreisverbandes aus und vertritt den Kreisverband gemäß § 26 BGB nach außen. Die/der KreisschatzmeisterIn trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Kassenführung und die finanzielle Abrechnung. Ein Mitglied des Kreisvorstandes ist für einzelne Rechtshandlungen allein vertretungsbefugt, wenn er/sie vom Geschäftsführenden Kreisvorstand dazu ermächtigt ist.

(7) Der Geschäftsführende Kreisvorstand vertritt den Kreisverband nach innen und außen. Er handelt dabei auf Grundlage der Beschlüsse der Organe des Kreisverbandes. Er ist zuständig für die Koordination zwischen den Organen des Kreisverbandes, den Gliederungen und der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Kreistag Bad Kreuznach.

(8) Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden von der Kreismitgliederversammlung in geheimer Wahl und für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Für den Fall des Ausscheidens einzelner Mitglieder des Kreisvorstandes kann die nächste Kreismitgliederversammlung Nachwahlen vornehmen; die Amtszeit der Nachgewählten endet mit der Amtszeit des gesamten Kreisvorstandes.

(8) Die Kreismitgliederversammlung kann dem Kreisvorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern mit der für die Wahl notwendigen Mehrheit auf schriftlichen Antrag, welcher der Einladung zur Kreismitgliederversammlung beizufügen ist, das Misstrauen aussprechen und damit abwählen. Werden eines oder mehrere Mitglieder des Kreisvorstandes abgewählt, so kann die Nachwahl sofort erfolgen.

(9) Die Sitzungen des Kreisvorstandes sind mitglieder-öffentlich, wenn der Vorstand nicht im Einzelfall zur Wahrung schutzwürdiger Interessen anders beschließt. Die Ortsvorstände sind regelmäßig über die Beschlüsse des Kreisvorstandes zu informieren.

(10) Der Kreisvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Wahlverfahren

(1) Die Wahlen der Kreisvorstandsmitglieder sind geheim. Alle anderen Wahlen können offen abgestimmt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt und dem rechtlich nichts entgegensteht.

(2) Die Wahlen zum Kreisvorstand finden in getrennten Wahlgängen statt; sofern die Zahl der KandidatInnen die Zahl der zu vergebenen Ämter nicht überschreitet, ist verbundene Einzelwahl möglich.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

a. Erhält im ersten Wahlgang keine/r der KandidatInnen die absolute Mehrheit der Stimmen, findet

b. im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden BewerberInnen mit den besten Stimmenergebnissen statt.

c. Ist ein dritter Wahlgang erforderlich, wird die KandidatInnenliste neu eröffnet; es gilt dann als gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.

d. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt, bei erneuter Gleichheit entscheidet das Los.

(4) Delegierte werden für jeweils eine Bundes- oder Landesversammlung gewählt.

Konnten Delegiertenneuwahlen nicht rechtzeitig stattfinden, verlängert sich das Mandat der zuletzt gewählten Delegierten bis zur nächstmöglich einzuberufenden Kreismitgliederversammlung.

(5) Bei allen Wahlen soll mindestens die Hälfte der zu wählenden Positionen mit Frauen besetzt werden.

§ 13 Ordnungsmaßnahmen

Es finden die Regelungen der Landessatzung § 19 Anwendung.

§ 14 Aufstellung der Wahlkreis-DirektkandidatInnen und ErsatzbewerberInnen zur Landtags- und Bundestagswahl

Es finden die Regelungen der Landessatzung § 23 Anwendung.

§ 15 Abschluss von Rechtsgeschäften und Haftung

Rechtsgeschäfte für den Kreisverband dürfen nur vom Kreisvorstand schriftlich hierzu ermächtigte Personen abschließen.

§ 16 Änderungs- und Schlussbestimmungen

(1) Änderungen dieser Satzung können auf einer Kreismitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden; satzungsändernde Anträge sind der Einladung zur Kreismitgliederversammlung beizufügen. Dasselbe gilt für einen Antrag nach § 10 Abs. 1. Ziff. 5 dieser Satzung. Im Falle der Auflösung des Kreisverbandes fällt das Vermögen des Kreisverbandes an den Landesverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz.

(2) Diese Satzung und ihre Bestandteile treten mit ihrer Verabschiedung in Kraft. Die aufgrund der alten Satzung gewählten und amtierenden Organe des Kreisverbandes bleiben bis zur Wahl der neuen Organe in Kraft.

(3) Sollten Regelungen nach der aktuellen Gesetzeslage nicht Bestandteil dieser Satzung sein dürfen, so ist der Kreisvorstand befugt, diese ohne vorherigen Beschluss einer Kreismitgliederversammlung aus der Satzung zu streichen und dazu verpflichtet, auf der nächsten Kreismitgliederversammlung darüber zu berichten. Solche Bestimmungen gelten dann als politische Entscheidungen; der Kreisvorstand ist beauftragt, Möglichkeiten der Wiedereinführung als Satzungsbestandteil (z.B. Umformulierung) zu erarbeiten.

Anlagen:

Grundsatzprogramm von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

https://www.gruene.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Grundsatzprogramm-2002.pdf

Grüne Regeln - Satzung Bundesverband

https://www.gruene.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Satzung/Satzung_Bundesverband.pdf

Satzungen & Statute Landesverband

<https://gruene-rlp.de/partei/gruene-dokumente/satzungen-statute/>